

**Örtliche Prüfung
der Jahresrechnung 2015
- Schlussbericht -**

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Gesamtwirtschaftliche Lage 2015	1
1.1.1	Wirtschaftsentwicklung	1
1.1.2	Arbeitsmarkt	1
1.1.3	Inflationsrate	1
1.1.4	Entwicklung der Kommunal Finanzen	1
1.2	Ausblick auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	3
2.	Prüfungsverfahren	3
2.1	Prüfungsauftrag	3
2.2	Prüfungsgegenstand	4
2.3	Prüfungsverfahren und -umfang	4
2.4	Allgemeiner Prüfungseindruck	5
2.5	Kassen- und Bestandsprüfungen	6
2.6	Anwendungs-/ Berechtigungsprüfung der eingesetzten DV-Verfahren	6
2.7	Bauprüfung	6
2.8	Überörtliche Prüfung	7
3.	Haushaltswirtschaft der Stadt	7
3.1	Haushaltsplan	7
3.2	Rückblick auf die Abwicklung der Jahresrechnung 2014	7
3.3	Vorlage der Jahresrechnung 2015	7
4.	Verfahren und Grundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes	8
4.1	Überwachung der Ausgaben	8
4.2	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben	8
5.	Rechnungsergebnis 2015 – Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Balingen	8
5.1	Kassenmäßiger Abschluss	8
5.2	Kassenlage	9
5.3	Verwaltungshaushalt	9
5.4	Entwicklung des Verwaltungshaushalts, der Zuführungs- und Investitionsrate - Übersicht	10
5.5	Steuereinnahmen	10
5.6	Personalkosten	12
5.7	Kostenrechnende Einrichtungen	13
5.8	Vermögenshaushalt	21
5.9	Haushaltsreste	21

5.10	Verschuldung	22
5.11	Zinseinnahmen und –ausgaben	24
5.12	Zuführung zum Vermögenshaushalt	24
5.13	Nettoinvestitionsrate	25
5.14	Rücklagen	27
5.14.1	Allgemeine Rücklage	28
5.14.2	Sonderrücklagen und Sondervermögen	28
6.	Abschließendes Prüfungsergebnis / Prüfungsbestätigung	29

Vorblatt

Leiter der Verwaltung: Oberbürgermeister Helmut Reitemann

Erster Beigeordneter: Bürgermeister Reinhold Schäfer

Baudezernent: Ernst Steidle bis 30.09.2015
Michael Wagner ab 01.10.2015

Fachbeamter für das Finanzwesen: Jürgen Eberle

Leiterin der Stadtkasse: Renate Haile

Leiterin des Rechnungsprüfungsamts: Andrea Maute

Einwohnerzahl:	(Stand 30.06.2014)	33.425
	(Stand 30.06.2015)	33.507

Hinweise:

- Den Vergleichszahlen im Schlussbericht 2015 liegt die Einwohnerzahl zum 30.06.2015 zugrunde.
- Die neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009, geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, ist erst ab Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik, spätestens ab 2020 anzuwenden. Bis dahin gilt die GemHVO (alte Fassung) vom 7. Februar 1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2001, weiter.

1. Vorbemerkungen

1.1 Gesamtwirtschaftliche Lage 2015

(Quelle: Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht der GPA 2016, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

1.1.1 Wirtschaftsentwicklung

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2015 weiter moderat gewachsen. Trotz der wirtschaftlichen Schwäche der Schwellenländer und der Verunsicherung durch die steigende Terrorgefahr zeigte sich die deutsche Wirtschaft robust und ohne große Schwankungen. Über das gesamte Jahr 2015 hat das Bruttoinlandsprodukt um 1,7 % zugenommen, nach + 1,6 % im Jahr 2014 und nur + 0,3 % in 2013.

Baden-Württembergs Wirtschaft zeigte sich ebenfalls in einer guten Verfassung. Das durchschnittliche Wirtschaftswachstum betrug 3,1 % (2014: 2,4 %).

1.1.2 Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt hat sich 2015 weiter günstig entwickelt. Die Zahl der arbeitslosen Menschen ist im Jahresverlauf weiter gesunken. Somit waren 2015 im Jahresdurchschnitt rund 2,8 Mio. Menschen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote lag damit bei 6,4 % (2014: 6,7 %).

In Baden-Württemberg lag die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt mit 3,8 % unter dem Wert des Vorjahres (2013: 4,0 %). Die Zahl der Arbeitslosen sank auf rund 227.000 im Jahresdurchschnitt.

Arbeitslosenquote im Dez.	2013	2014	2015
Bund (gesamt)	6,7 %	6,4 %	6,1 %
Baden-Württemberg	3,9 %	3,8 %	3,7 %
Zollernalbkreis	4,1 %	3,9 %	3,4 %
Balingen	3,4 %	3,3 %	2,9 %

1.1.3 Inflationsrate

2015 betrug die Inflationsrate in Deutschland 0,3 % und lag damit unter der des Vorjahres (+0,9 %, Basis: 2010). Die Tendenz sinkender Energiekosten aus dem Vorjahr hat sich 2015 noch verstärkt. Die um 7 % geringeren Energiepreise kompensierten Preisansteige bei Nahrungsmitteln und Dienstleistungen.

In Baden-Württemberg lag die Preissteigerung bei 0,2 %.

1.1.4 Entwicklung der Kommunalfinzen

Aufgrund der auch in 2015 wiederum hohen Steuereinnahmen hat der Finanzierungssaldo (Differenz der bereinigten Einnahmen und Ausgaben) der baden-württembergischen Gemeinden gegenüber den beiden Vorjahren deutlich zugenommen (2015: 941 Mio. € / 2014: 422 Mio. €). Auch bei den kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg ist der Finanzierungssaldo wieder deutlich angestiegen (vom Vorjahr rd. 94 Mio. € auf rd. 703 Mio. € in 2015).

Die Netto-Investitionsrate mit rd. 2,85 Mio. € lag deutlich über dem Vorjahresniveau (2014: rd. 2,5 Mio. €).

➤ **Entwicklung der wesentlichen Einnahmen**

Die Nettosteuerereinnahmen (Steuereinnahmen ohne die Gewerbesteuerumlage) haben gegenüber dem Vorjahr deutlich um 7,6 % auf 13,8 Mrd. € zugenommen und lag damit in 2015 noch über dem Durchschnitt der Steigerungsrate (+6,8 %) in den 13 Flächenländern in Deutschland.

Den größten Anteil mit 40,6 % (rd. 5,6 Mrd. €) der Nettosteuerereinnahmen erbringen die Gewerbesteuerereinnahmen (2014: rd. 5,1 Mrd. €).

Weitere 40,2 % (rd. 5,5 Mrd. €) sind dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zuzuschreiben (2014: rd. 5,2 Mrd. €).

Von 2012 bis 2014 lag der Anteil der Grundsteuern an den Nettosteureinnahmen bei konstant 13 %. Durch die starken Steigerungen bei der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist trotz der leichten Steigerung des Grundsteueraufkommens (+1,9 %) der relative Anteil auf 12 % gesunken.

Die Einnahmen aus den sog. Bagatellsteuern haben gegenüber dem Vorjahr wiederum eine deutliche Steigerung um 13,3 % (2014: 13,7 %) erfahren. Dies ist erneut hauptsächlich auf Mehreinnahmen aus der Vergnügungssteuer zurückzuführen.

Die Gebühreneinnahmen haben gegenüber dem Vorjahr um 108 Mio. € (+ 5,4 %) zugenommen. Die Steigerung lag aber damit deutlich über der Zunahme der Vorjahre (2014: + 2,3 %). Nicht von der kommunalen Kassenstatistik erfasst wurden dabei Gebühren, die von Eigenbetrieben o.ä. erhoben werden, weshalb die tatsächlichen Gebühreneinnahmen deutlich höher liegen.

Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen vom Land haben in 2015 allgemein weiter (um 8,6 %) auf fast 11,8 Mrd. € zugenommen. Die Zunahme der darin enthaltenen Schlüsselzuweisungen lag bei 5,6 %.

Die Einnahmen im Vermögenshaushalt haben eine Zunahme von 4,3 % auf rd. 2,5 Mrd. € zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich auf Rückflüsse aus Darlehen und Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen zurückzuführen.

➤ **Entwicklung der wesentlichen Ausgaben**

Die Steigerung der Gesamtausgaben der Gemeinden hat sich auch in 2015 fortgesetzt. Insgesamt sind die Gesamtausgaben um 1,9 Mrd. € (+ 5,2 %) angestiegen. Die Zunahme entfällt zu 90,2 % (1,7 Mrd. €) auf die laufenden Ausgaben und nur zu 9,8 % auf Ausgaben der Kapitalrechnung.

Die Personalausgaben sind um 4,5 % auf fast 8,5 Mrd. € angestiegen. Wie bereits im Vorjahr ist dieser Anstieg zum einen bedingt durch Lohnsteigerungen, zum anderen jedoch auch wiederum durch Personalaufstockungen insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten.

Einen weiteren Ausgabenschwerpunkt stellen die laufenden Sachausgaben dar. Angesichts der günstigen Einnahmesituation nahmen auch in 2015 wohl wiederum viele Kommunen die hohen Einnahmen zum Anlass den bestehenden Unterhaltungs- und Sanierungsstau etwas abzubauen. Somit war bei den laufenden Sachausgaben ein Zuwachs um 6,8 % auf 6,4 Mrd. € (deutlich über der allgemeinen Preissteigerungsrate) zu verzeichnen.

Zinsausgaben sind insbesondere aufgrund des sehr niedrigen Zinsniveaus um 8,8 % auf 206 Mio. € zurückgegangen. Der sich aus dem Verhältnis von Zinsausgaben und dem Kreditbestand ergebende durchschnittliche Zinssatz betrug 2015 noch 3,3 % (Vorjahr 3,7 %).

Ein neuer Höchststand von 6,1 Mrd. € (+5,8 %) wurde bei den Ausgaben für Soziale Leistungen erzielt. Damit wurde zwar noch nicht die Steigerungsrate der Ausgaben der Jahre 2012 und 2013 erreicht (jeweils über 9 %), es konnte aber weder die in 2014 erlangte moderate Steigerung mit +4,8 %, noch eine weitere Reduzierung realisiert werden.

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts stiegen um 3,5 % auf rd. 5,4 Mrd. € an. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgestellt werden, dass die Ausgaben bei den Stadtkreisen und kreisangehörigen Gemeinden um 0,5 % bzw. 1,5 % zurückgegangen sind, bei den Landkreisen jedoch eine Ausgabensteigerung von 50,3 % zu verzeichnen war.

➤ **Schulden**

Nach der kommunalen Kassenstatistik sind die Kernhaushalte mit 6,2 Mrd. € (ohne Kassenkredite 6,1 Mrd. €) verschuldet. Nach einem Rückgang in 2014 sind damit die Schulden 2015 wieder um 140 Mio. € gestiegen.

1.2 Ausblick auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen alle Kommunen einen doppelten Jahresabschluss aufstellen, bestehend aus Ergebnis- (Ertragslage), Finanz- (Finanzlage) und Vermögensrechnung (Bilanz). Während – Stand 01.01.2016 - alle 9 Stadtkreise und 83 % der Landkreise bereits auf das NHKR umgestellt haben, steht bei rd. 85 % der kreisangehörigen Gemeinden die Umstellung auf das NKHR noch bevor. Die große Umstellungswelle wird dabei entsprechend den Erhebungen der GPA ab 2018 erwartet.

Der für die Stadt Balingen zunächst geplante Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2018 (Produktivstart, Eröffnungsbilanz) hätte vorausgesetzt, dass die neue Haushaltstruktur bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 (Spätsommer 2017) fixiert gewesen wäre. Aufgrund von Verzögerungen in der Projektorganisation (die Einführung des NKHR ist mehr als nur eine Umstellung des Buchhaltungssystems und bedingt vielschichtige zeit- und personalintensive Organisationsmaßnahmen) muss auch der Umstellungszeitpunkt entsprechend um ein Haushaltsjahr verschoben werden.

2. Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge. Die tägliche Praxis der Finanzkontrolle beschränkt sich keinesfalls auf bloße „Vergangenheitsbewältigung“. Neben den Prüfungsfeststellungen unterstützt das RPA die einzelnen Dienststellen auch während des Jahres durch Beratung und Auskünfte, gibt Anregungen und Empfehlungen. Dadurch können wir Fehler sowie Prüfungsbemerkungen vermeiden helfen sowie konstruktiv an der Optimierung, auch hinsichtlich wirtschaftlicher und organisatorischer Aspekte, der Verwaltungsleistung mitwirken.

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt (RPA) verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird in diesem Schlussbericht festgehalten. Zusammen mit dem Rechenschaftsbericht dient er als Informationsquelle für den Gemeinderat vor Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung.

Weitere Pflichtprüfungsaufgaben (§§ 111 u. 112 GemO) sind:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
- die Vornahme der Kassenprüfungen
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe.

Die Jahresabschlüsse der „Stadtwerke Balingen“ (als Eigenbetrieb), der Zweckverbände Abwasserreinigung und Wasserversorgung sowie der Volkshochschule unterliegen ebenfalls der örtlichen Prüfung.

Über diese Prüfungen wird jeweils ein gesonderter Bericht erstellt:

- Stadtwerke Balingen - Jahresabschluss 2014 - Bericht vom 01.07.2016
- Zweckverband Abwasserreinigung - Jahresabschluss 2015 - Bericht vom 11.10.2016
- Zweckverband Wasserversorgung - Jahresabschluss 2015 - Bericht vom 12.10.2016
- Volkshochschule Balingen - Jahresabschluss 2015 - Bericht vom 30.06.2016

Außerdem obliegt dem RPA die Anwendungsprüfung der eingesetzten DV-Programme gem. § 6 Abs. 2 Nr. 11 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) i.V.m. § 7 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) und die Prüfung sämtlicher gegenüber staatlichen Zuwendungsgebern zu erbringenden Verwendungsnachweise.

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgaben die

- Beratung bei Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
 - Beratung bei Ausschreibungen und Vergaben von Baumaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungsverträgen
 - Prüfung der Vereinsförderung
 - Prüfung des Jahresabschlusses der zollernalb-data GmbH
 - Führung des sog. Amtsgrundbuches
 - Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen
- übertragen.

2.2 Prüfungsgegenstand

Die Jahresrechnung ist gem. § 110 GemO i.V.m. der GemPrO in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

2.3 Prüfungsverfahren und -umfang

Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst die Prüfung der gesamten Haushaltswirtschaft eines Jahres. Sie findet sowohl nach Vorliegen der haushalts- und kassenmäßigen Abschlüsse statt, als auch laufend und unterjährig.

Die richtige Vorgangsbearbeitung sowie die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnungen und sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Lieferscheine, Quittungen usw.) ist originäre Aufgabe der Fachämter. Das RPA überprüft in Stichproben, inwieweit diesen Verpflichtungen nachgekommen wird und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist. Politische Entscheidungen unterliegen nicht unserer Prüfung.

Aus prophylaktischen Gründen räumen wir der begleitenden Belegprüfung (Visaprüfung), also der Prüfung von Kassenanordnungen vor deren Vollzug durch die Stadt-

kasse, entsprechenden Raum ein. Ebenso werden einzelne Vorgänge zur Vorbereitung der Jahresprüfung begleitend während des Jahres geprüft. Umfang und Einstiegstiefe bestimmen sich nach der Menge des Geschäftsanfalls sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Geschäftsvorfälle. Hierfür wurden verschiedene Vorgänge nach Schwerpunkten und Stichproben ausgewählt.

Der Umfang der Schwerpunktprüfungen wird u.a. auch durch die personelle Ausstattung des RPA maßgeblich bestimmt. Entsprechende Einschränkungen mussten im laufenden Jahr vorgenommen werden, nachdem ein Mitarbeiter im Januar dieses Jahres verstorben ist und diese Stelle erst 7 Monate später im August 2016 wiederbesetzt wurde. Dem RPA fehlte damit über die Hälfte des Jahres ein Drittel seiner eigentlichen personellen Besetzung. Darüber hinaus wird der neue Mitarbeiter des RPA bis dato in gewissen Umfang in seiner bisherigen Tätigkeit weiter beansprucht, so dass auch derzeit noch keine vollständige Wiederbesetzung gegeben ist.

Mit Anordnung vom 8. Juli 2014 forderte Herr OB Reitemann das Rechnungsprüfungsamt auf, sämtliche Kassen- und Buchungsbelege der Dst. 12, Stadthalle, vor der Verbuchung zu prüfen (rückwirkend auf 01.01.2014).

Die allumfängliche Belegprüfung war Teil der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2014 und 2015. Die Prüfungsbemerkungen/-berichte sind überwiegend, zumindest im Ergebnis, Teile der „**Internen Berichte**“ zur Jahresrechnung 2013, 2014 und 2015.

Mit Anordnung vom 18.03.2016 wurde durch Herrn OB Reitemann die allumfassende Belegprüfung im Geschäftsbereich der Stadthalle Balingen mit Wirkung zum 31.03.2016 aufgehoben.

2.4 Allgemeiner Prüfungseindruck

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die Berichte werden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister und/oder an die Ämter versandt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist.

Als Ergebnis unserer Prüfungen kann grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Einhaltung der Vorschriften bestätigt werden.

Die im Rahmen der laufenden Belegprüfung sowie der speziellen Prüfung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2015 aufgeworfenen Fragen und Prüfungsfeststellungen konnten zum Teil geklärt und ausgeräumt werden. Die noch offenen Fälle bleiben bis zu deren Erledigung in Überwachung durch das RPA.

Die stichprobenweise Überprüfung von Ausgaben im Vermögenshaushalt von Schulen veranlasste das RPA zu einer Sonderprüfung. Dabei musste festgestellt werden, dass Mittel für Maßnahmen, die im jeweiligen Haushaltsjahr durch die Schulleitung konkret angemeldet und vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung so genehmigt wurden, wiederholt einer anderen Verwendung, für welche der Gemeinderat keine Mittel zur Verfügung gestellt hat, zugeführt wurden. Dadurch standen für die, die im Rahmen der Haushaltsplanung vom Gemeinderat genehmigten Gegenstände, nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung, weshalb angemeldeten Beschaffungen nicht getätigt werden konnten. Desweiteren wurden Mittel für Baumaßnahmen an der Schule, die so als Bauausgaben nicht geplant und damit auch nicht entsprechend im Haushalt veranschlagt waren, aus Mitteln des Verwaltungshaushalts („laufende Geschäftsausgaben“ bzw. „Unterhaltung der Grundstücke“) finanziert ohne eine entsprechende haushaltsrechtliche Genehmigung, verbunden mit einer Sperrung der Mittel auf der betreffenden Haushaltstelle, einzuholen. Entsprechend der Stellungnahme durch das Fachamt wurde die Schulleitung auf diese Mängel hingewiesen.

Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass diese und weitere Prüfungsfeststellungen der Feststellung der Jahresrechnung 2015 nicht entgegenstehen.

2.5 Kassen- und Bestandsprüfungen

Unvermutete Kassenprüfungen wurden im Berichtsjahr turnusgemäß bei der Stadtkasse sowie bei weiteren 41 Zahlstellen vorgenommen. Von einzelnen Feststellungen, insbesondere Verstöße gegen die Pflicht zur Ausgabe von Quittungen, abgesehen, konnte die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte bestätigt werden.

Bestandsprüfungen wurden 2015 bei 2 Kindergärten und dem Vereinsheim Heselwangen durchgeführt. Es ergaben sich keine schlussberichtsrelevanten Beanstandungen.

Im Rahmen der Überprüfung des Inventarverzeichnisses der städtischen „Kunstsammlung“ musste festgestellt werden, dass über Jahre hinweg keine Bestandskontrollen durch die Inventarverwalter durchgeführt wurden. Die in 2015 durchgeführte Bestandskontrolle ergab, dass der Verbleib von 5 Kunstwerken nicht mehr nachvollzogen werden konnte. Das Inventarverzeichnis musste demzufolge entsprechend berichtigt werden. Der vorliegende Schaden konnte weitestgehend über die Vermögensschadenversicherung der Stadt Balingen reguliert werden.

Ebenfalls aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichend durchgeführter Bestandskontrollen im Bereich des Inventars des Stadthallenrestaurants Hirschgulden, insbesondere auch bei Pächterwechsel, entsprach das bestehende, buchmäßig geführte Inventarverzeichnis nicht den aktuellen Gegebenheiten. Im Rahmen einer allumfassenden Bestandsaufnahme, unter Berücksichtigung der inzwischen ausgesonderten Gegenstände, wurden Bestandsprotokolle erstellt, die in eine neue Inventarliste aufgenommen wurden. Diese neue Inventarliste wurde Bestandteil des bestehenden Pachtvertrages.

Die Dienststellen und Einrichtungen wurden explizit darauf hingewiesen, dass durch die jeweiligen Inventarverwalter eine jährliche Bestandskontrolle durchzuführen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen ist.

Weitere Bestandsprüfungen konnten in 2015 nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, da die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem RPA nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

2.6 Anwendungs-/ Berechtigungsprüfung der eingesetzten DV-Verfahren

Automatisierte Verfahren des Finanzwesens unterliegen der Anwendungs- und gegebenenfalls der Programmprüfung. Letztere erfolgt durch die GPA (§ 114a GemO). Arbeitsgrundlagen für die Prüfung sind u.a. die für die Programmfreigabe notwendigen Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und die gegebenenfalls besonders festgelegten Auflagen zum sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb und zur Bedienung der Verfahren.

2.7 Bauprüfung

Durch die Überprüfung der Abrechnungen von Baumaßnahmen der Stadt bzw. Stadtwerke konnten im Jahr 2015 im **Hochbaubereich** Einsparungen von zirka **43.000 €** erzielt bzw. im **Tiefbaubereich** Kürzungen i.H.v. rd. **145.000 €** vorgenommen werden.

Visaprüfungen der städtischen Baumaßnahmen des Jahres 2015 ergaben keine schlussberichtsrelevanten Beanstandungen.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte lagen in der Beratung der Fachämter auf den Gebieten der VOB und bei der Vorbereitung und Abrechnung von Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

2.8 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung wird im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (RP Tübingen) durch die GPA (§§ 113 und 114 GemO) wahrgenommen.

Die letzte allgemeine Finanzprüfung für die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013 wurde von der GPA in der Zeit von 01. Dezember 2014 bis 11. März 2015 durchgeführt. Der Prüfungsbericht vom 21.07.2015 ist am 22.07.2015 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Über den Inhalt des Prüfungsberichts sowie der dazu ergangenen Stellungnahmen wurde das Gremium in der Sitzung vom 22.03.2016 informiert. Der Prüfungsabschluss wurde durch das RP Tübingen mit Schreiben vom 04.11.2016 bestätigt.

Die letzte abgeschlossene Prüfung der Bauausgaben der Stadt und Stadtwerke betraf die Jahre 2007 bis 2010. Für die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2011 bis 2015 fand eine Bauprüfung durch die GPA im Zeitraum Juni/Juli 2016 statt. Ein Prüfungsbericht steht derzeit noch aus.

3. Haushaltswirtschaft der Stadt

3.1 Haushaltsplan

Der Gemeinderat hat gem. § 79 GemO die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 am 26.01.2015 beschlossen. Die in § 81 Abs. 2 GemO genannte Frist, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden soll, konnte somit nicht eingehalten werden.

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung wurde nach den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 83 GemO) verfahren.

Das RP Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2015 mit Erlass vom 30.03.2015 bestätigt und gleichzeitig den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 1.950.000 € sowie der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 7.284.000 € genehmigt. Dem Gemeinderat wurde dies am 28.04.2015 bekanntgegeben.

Die Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2014 – 2018 wurde dem Gemeinderat im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2015 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt.

3.2 Rückblick auf die Abwicklung der Jahresrechnung 2014

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 wurde mit dem Schlussbericht des RPA vom 20.11.2015 abgeschlossen. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung am 15.12.2015 festgestellt. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wurde am 28.12.2015 dem RP Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

3.3 Vorlage der Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 wurde dem RPA am 05.07.2016 vorgelegt. Die Stadtkämmerei hat in der Sitzung des Verwaltungs- bzw. Technischen Ausschusses am 12. und 13. Juli 2016 sowie in der Sitzung des Gemeinderats am 26.07.2016 die formell noch nicht festgestellte Jahresrechnung 2015 mit Rechenschaftsbericht zur Informa-

tion vorgelegt und erläutert. Alle gem. § 39 GemHVO (kameral) geforderten Pflichtbestandteile der Jahresrechnung sind enthalten.

Die förmliche Prüfung des Zahlenwerks der Jahresrechnung erfolgte nach Vorlage der Jahresrechnung nachträglich.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und die Vorarbeiten zum Schlussbericht erstrecken sich jedoch über das gesamte Haushaltsjahr durch die laufende bzw. begleitende Prüfung der Kassenvorgänge und durch Einzel- und Schwerpunktprüfungen.

Eine vollständige Prüfung aller Finanzvorgänge ist nicht möglich und wäre wirtschaftlich auch nicht sinnvoll.

Der **interne Prüfungsbericht 2015** wurde am 15.09.2016 fertiggestellt und Herrn Oberbürgermeister Reitemann sowie Herrn Bürgermeister Schäfer und Herrn Baudezernent Wagner vorgelegt.

4. Verfahren und Grundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes

4.1 Überwachung der Ausgaben

Die Verwaltung ist verpflichtet, bei der Ausführung des Haushaltsplanes die Ausgaben zu überwachen, damit über- und außerplanmäßige Ausgaben vermieden werden bzw. zusätzlich erforderliche Mittel rechtzeitig bewilligt und bereitgestellt werden können.

4.2 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 84 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Für die Führung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres sind die Ausgabenansätze des Haushaltsplanes grundsätzlich verbindlich. Planüberschreitungen können den Haushaltsausgleich gefährden. Die Zulässigkeit muss daher **bevor** die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden geklärt sein. Dieser Grundsatz wurde nicht immer eingehalten.

Sofern Ausgabepositionen einem Deckungskreis angehören und die Deckung innerhalb dieses Deckungskreises gewährleistet ist, war keine Genehmigung erforderlich.

5. Rechnungsergebnis 2015 – Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Balingen

5.1 Kassenmäßiger Abschluss

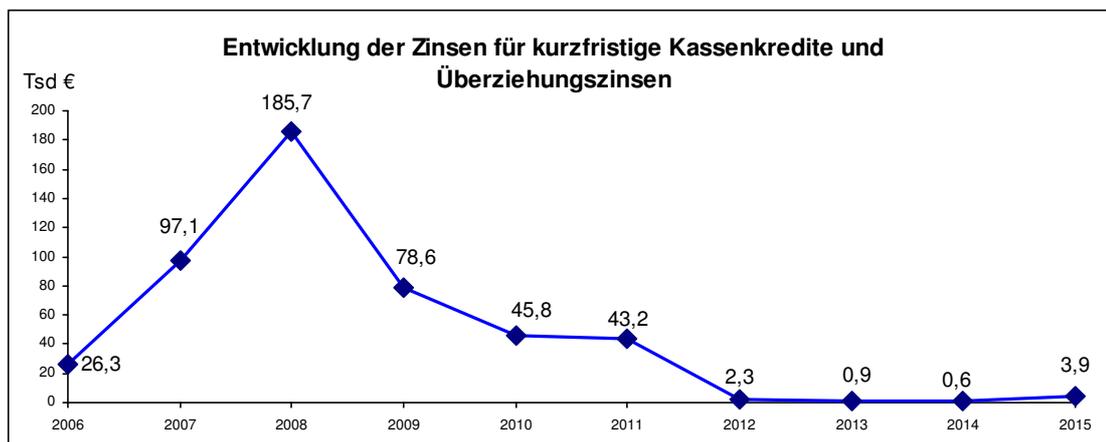
Der Kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die Kassenvorgänge im Laufe des Haushaltsjahres. In diesem Abschluss weist die Kasse summarisch nach, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen ihr erteilt wurden. Dem werden die Beträge gegenübergestellt, die daraufhin eingezogen oder gezahlt wurden und in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hinter den Anordnungen zurückgeblieben sind (Kassenreste).

Die Differenz zwischen den gesamten Ist-Einnahmen und den gesamten Ist-Ausgaben ist das buchungsmäßige Kassenergebnis. Der buchungsmäßige Kassenbestand sagt jedoch nichts über die Liquidität der Stadtkasse aus. Der buchungsmäßige Kassenbestand ist in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen.

Die Kassenverwalterin hat für das Haushaltsjahr 2015 eine Ist-Mehreinnahme (IME) von 4,98 Mio. € dokumentiert. Die IME 2015 wurde ordnungsgemäß in die Bücher des Haushaltsjahres 2016 übertragen.

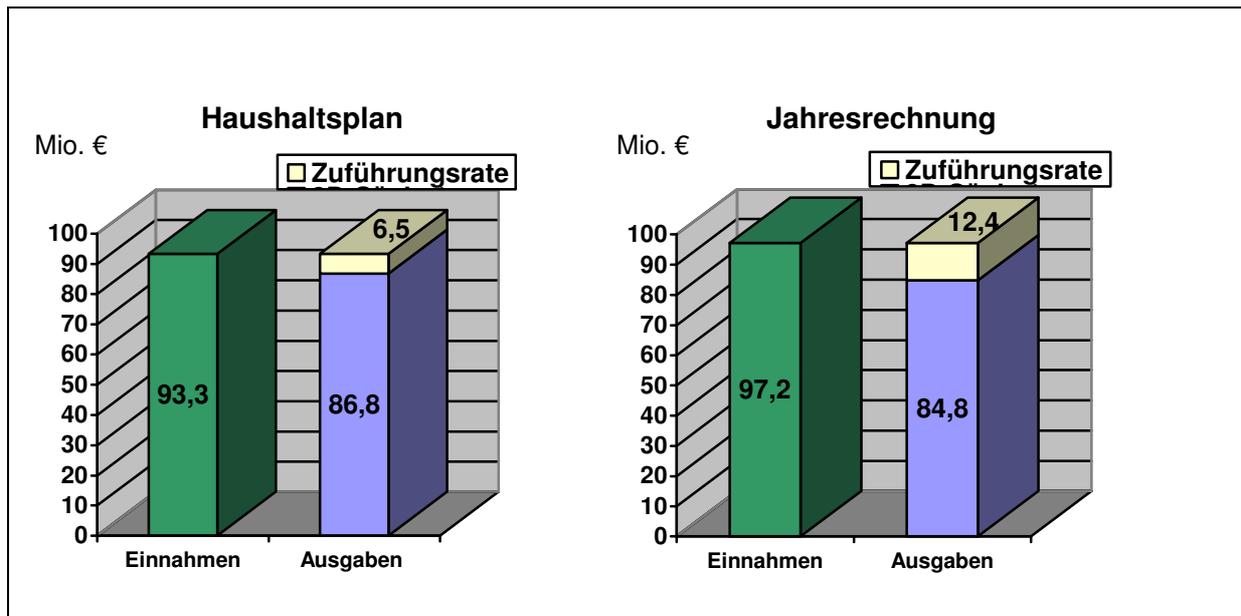
5.2 Kassenlage

Die Liquidität der Stadtkasse war nahezu während des gesamten Berichtsjahres gegeben. Kassenkredite waren nur für wenige Tage erforderlich. Die Kassenliquidität lag zum Jahresende das 3,5fache höher gegenüber dem Vorjahresstandes.



5.3 Verwaltungshaushalt

	Einnahmen (€)	Ausgaben (€)
Haushaltsansatz ohne Zuführung zum VMH (lt. Haushaltsplan):	93.283.750	86.762.400
Zuführung zum VMH (lt. Haushaltsplan):	- 0 -	6.521.350
Summe:	93.283.750	93.283.750
Anordnungssoll ohne Zuführungsrate (lt. Jahresrechnung):	97.251.799	84.822.367
Mehreinnahmen und Minderausgaben lt. Jahresrechnung gegenüber dem Haushaltsplan ohne Zuführungsrate:	+ 3.968.049	- 1.940.033
Zuführung lt. Haushaltsplan vom VWH an den VMH:		6.521.350
Mehreinnahmen lt. Jahresrechnung (ohne Zuführung):		3.968.049
Minderausgaben lt. Jahresrechnung:		1.940.033
Zuführungsrate lt. Jahresrechnung vom VWH an den VMH:		12.429.432



5.4 Entwicklung des Verwaltungshaushalts, der Zuführungs- und Investitionsrate - Übersicht

Jahr	Rechnungsergebnis VWH Tsd €	Zuführung an den VMH Tsd €	Ordentliche Schuldentilgung Tsd €	Nettoinvestitionsrate Tsd €	
2005	67.874	8.375	700	7.675	11,3 %
2006	67.350	4.696	482	4.214	6,3 %
2007	71.828	6.867	484	6.383	8,9 %
2008	77.830	11.363	633	10.730	13,8 %
2009	68.155	-545	880	-1.425	-2,1 %
2010	74.000	1.342	1.529	-187	-0,3 %
2011	81.253	9.235	1.981	7.253	8,9 %
2012	84.911	9.199	1.982	7.218	8,5 %
2013	86.401	7.743	1.932	5.811	6,7 %
2014	91.694	10.160	1.915	8.245	9,0 %
2015	97.252	12.429	1.901	10.529	9,0 %

Der Verwaltungshaushalt wurde in 2015 mit einem Volumen i.H.v. 97,3 Mio. €, also rd. 4 Mio. € über dem Planansatz und um rd. 5,6 Mio. € über dem Vorjahresergebnis, abgeschlossen. Die Ausgabenseite wird mit 84,8 Mio. € ausgewiesen und liegt damit 1,9 Mio. € unter dem Planansatz (um 3,3 Mio. € höher als im Vorjahr), womit die allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt rd. 12,4 Mio. € (geplant: 6,5 Mio. €) beträgt.

5.5 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen lagen nochmals deutlich über den Erwartungen der Haushaltsplanung 2015. Zum einen waren Mehreinnahmen bei der wichtigsten kommunalen Steuer, der Gewerbesteuer zu verzeichnen, zum anderen konnten aber auch bei der Grundsteuer B, dem Landesanteil an der Einkommensteuer und den Schlüsselzuwei-

sungen nach mangelnder Steuerkraft Mehreinnahmen ausgewiesen werden. Ein weiteres Einnahmeplus ergab sich durch die vom Land für entstandene Hochwasserschäden geleisteten Ersätze.

Die **gesamten Steuereinnahmen** der Stadt lagen im Haushaltsjahr 2015 mit 47,5 Mio. € um rd. **2,3 Mio. € bzw. 5 %** über dem Vorjahresergebnis.

Entwicklung der **Steuereinnahmen** der Stadt (ohne Schlüsselzuweisungen, aber abzügl. Gewerbesteuerumlage):

Haushaltsjahr	in €	% - Veränderung gegenüber Vorjahr	
2005	27.470.528	-	4,7
2006	29.388.408	+	7,0
2007	32.288.974	+	9,9
2008	35.863.476	+	11,1
2009	27.687.414	-	22,8
2010	29.850.938	+	7,8
2011	33.421.967	+	11,4
2012	36.584.713	+	9,5
2013	37.257.228	+	1,9
2014	40.815.269	+	9,6
2015	43.265.205	+	6,0

Gegenüber dem Ansatz im **Haushaltsplan** ergaben sich in der **Jahresrechnung 2015** im VWH folgende wesentliche Änderungen:

Einnahmen

Grundsteuer A + B	+ 0,074 Mio. €	
Gewerbesteuer	+ 2,944 Mio. €	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, einschl. Nachzahlung	+ 0,109 Mio. €	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 0,012 Mio. €	
Vergnügungssteuer	+ 0,185 Mio. €	
Hundesteuer	+ 0,003 Mio. €	
Jagdpacht	- 0,011 Mio. €	
Schlüsselzuweisungen vom Land	+ 0,613 Mio. €	+ 3,93 Mio. €

Ausgaben

Gewerbesteuerumlage	+ 0,360 Mio. €	
Finanzausgleichsumlage	- 0,024 Mio. €	
Umlagen an Zweckverbände	- 0,092 Mio. €	- 0,24 Mio. €

Abweichungen gegenüber HHPlan – Mehreinnahmen i.H.v.: **ca. 3,7 Mio €**

5.6 Personalkosten

In 2015 lag der Personalkostenanteil gemessen am Volumen des VWH bei 21,9 %, weiterhin unter der zuletzt in 2009 überschrittenen „25 % Marke“, und in etwa auf dem Vorjahresniveau. Damit nehmen die Aufwendungen für das Personal auch im Berichtsjahr weiterhin etwa ein Fünftel des Haushaltsvolumens des VWH in Anspruch.

Insgesamt lagen die Personalausgaben um zirka 11 Tsd. € über dem Personalkostenansatz (21,3 Mio. €) im Haushaltsplan und sind gegenüber dem Vorjahresergebnis um rd. 4 % angestiegen. Ein entsprechender Anstieg der Personalausgaben war durch eine Entgelterhöhung zum 01.03.2015 von plus 2,4 % bei den Tarifbeschäftigten sowie durch die Erhöhung der Beamtenbezüge mit Zeitversatz zum 01.03.2015 um 1,9 % (Besoldungsgruppen A 5 bis A 9). Für die Besoldungsgruppen A 10 und 11 stiegen die Beamtenbezüge zum 01.07.2015. Die Beamten in den Besoldungsgruppen ab A 12 erhielten die entsprechende Steigerungsrate erst zum 01.11.2015, womit diese Erhöhung erst mit deutlichem Verzug zu Buche schlug. Insbesondere kommt aber in diesem Zusammenhang auch die Umsetzung des Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst, der verschiedene Höhergruppierungen in diesen Bereichen zur Folge hatte, zum Tragen. Neben diesen tarifbedingten Steigerungen sind jedoch ebenso Personalentscheidungen hauptsächlich im sozialen Bereich (Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen etc.) hierfür ursächlich. Der Ausbau der Kleinkindbetreuung, der von städtischer Seite in den letzten Jahren sehr stark forciert wurde, schlägt sich neben den verschiedenen strukturellen kommunalen Mehraufwendungen auch insbesondere im Personalaufwand deutlich nieder.

Einer entsprechenden sorgfältigen Planung und Entwicklung der Personalwirtschaft kommt immer mehr an Bedeutung zu. Die Stadt als Dienstherr und Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Aufgaben der Verwaltung unter der Prämisse eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes erfüllt werden. Gleichzeitig werden zum einen die Aufgabenstellungen immer komplexer und zum anderen wird der öffentliche Dienst aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend mit der Wirtschaft um Fachkräfte konkurrieren. Die rechtzeitige Ausarbeitung von Personalentwicklungsplänen wird, um auch in Zukunft den Personalaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im Verwaltungshaushalt halten zu können, unumgänglich sein.

Die Altersstruktur der städtischen Mitarbeiter/innen - Stand November 2015 – besagt, dass rd. 50 % der Mitarbeiter 50 Jahre und älter bzw. zirka 1/3 davon über 60 Jahre alt sind. Damit werden auch die Versorgungsausgaben immer mehr den finanziellen Handlungsspielraum einschränken.

Entwicklung der Personalkosten:

	Personalausgaben	Änderung gg. Vorjahr		Anteil am VWH	€/Einwohner
2011	18.514.743 €	+ 277.721	1,5 %	22,8 %	546
2012	19.182.633 €	+ 667.890	3,6 %	22,6 %	565
2013	19.712.423 €	+ 529.790	2,8 %	22,8 %	581
2014	20.483.902 €	+ 771.479	3,9 %	22,3 %	613
2015	21.305.548 €	+ 821.646	4,0 %	21,9 %	636

5.7 Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind alle im städtischen Haushalt geführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten der Benutzer finanziert werden. Die kostenrechnenden Einrichtungen sind im Haushalt nach betriebswirtschaftlichen Methoden abzurechnen. Gemäß § 12 GemHVO sind kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) in angemessener Höhe zu veranschlagen. Die Nutzer zahlen für die erbrachte Leistung und finanzieren somit zumindest einen Teil der anfallenden Kosten.

Hilfsbetriebe (z.B. Bauhof), die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen, sollten wie kostenrechnende Einrichtungen behandelt werden. Die entstandenen Kosten des städt. Bauhofs einschließlich Stadtteilbauhöfe werden deshalb umgelegt bzw. mit anderen Haushaltsstellen verrechnet. Im Berichtsjahr weisen die Ausgaben beim städtischen Bauhof nach Verrechnung noch einen Betrag von rund 11.000 € aus.

Der Umfang der Kostendeckung durch Entgelte ist in keiner Bestimmung normiert. In § 14 KAG wird lediglich die zulässige Gebührenobergrenze bestimmt. Die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 78 GemO verpflichten die Gemeinden jedoch zur Rücksichtnahme (soweit vertretbar und geboten) auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen.

Ergebnis ausgewählter kostenrechnender Einrichtungen 2015:

UA	Einrichtungen	Ausgaben VWH –JR- €	Verlust/ Gewinn €	Subvention je Einw. in €	Kostendeckungsgrad mit kalk. Kosten (Vorjahr)	Subvention je Benutzer usw. in €
3211	Zehntscheuer	175.905	-165.013	4,92	6,19% (5,88%)	18,87
3330	JMS Balingen	1.356.391	-695.421	20,75	48,73% (51,06%)	506,50
3520	Öffentliche Büchereien	399.142	-361.567	10,79	9,41% (9,03%)	73,10
4642	Kigas/ Kinderkri- pen einschl. Zu- schüsse an freie Träger	7.577.592	-4.048.226	120,82	46,58% (46,49%)	3.637,22
4643	Schulhort Längen- feld	81.062	-41.849	1,25	48,37% (46,33%)	2.092,45
5621	Au-Stadion	546.594	-375.193	11,20	31,36% (0,68%)	
5711	Freibad Balingen	586.835	-443.336	13,23	24,45% (16,19%)	5,95
5712	Freibad Engstlatt	128.281	-104.511	3,12	18,53% (12,75%)	7,09
5713	Freibad Streichen	47.631	-35.961	1,07	24,50% (9,62%)	3,16
7010/ 50	Abwasser- beseitigung	4.939.669	364.216	0,00	107,37% (104,93%)	
7220/ 21	Müllverwertung/- beseitigung, Grün- müll	66.726	9.402	0,00	114,09% (115,78%)	

UA	Einrichtungen	Ausgaben VWH –JR- €	Verlust/ Gewinn €	Subvention je Einw. in €	Kostendeckungsgrad mit kalk. Kosten (Vorjahr)	Subvention je Benutzer usw. in €
7230/ 31	Erddeponien	352.228	-179.754	0,00	48,97% (91,68%)	
7300	Jahr- u. Wochenmärkte	30.976	1.540	-0,05	104,97% (85,81%)	
7300	Christkindlesmarkt	73.419	-36.346	1,08	50,50% (52,51%)	
7400	Schlachthof	624.975	-72.405	2,16	88,41% (78,88%)	
7500	Bestattungswesen	876.119	-256.184	7,65	67,70% (64,96%)	
8410	Stadthalle	2.769.102	-1.815.651	54,19	34,43% (40,15%)	22,23
8420	Messe, Ausstellungsgelände	352.622	-220.307	6,57	37,52% (41,54%)	
8550	Forstwirtschaft	666.478	173.149	0,00	125,98% (167,16%)	
7710	Bauhof	3.710.672	-11.291	0,34	99,70% (99,86%)	

Einwohnerzahl am 30.06.2015: 33.507 (Zahlen StaLa BW)

Der **Zuschussbedarf** lag bei den genannten kostenrechnenden Einrichtungen im Berichtsjahr insgesamt betrachtet bei 8,3 Mio. € und hat damit im Vorjahresvergleich um rd. 0,7 Mio. € zugenommen. Ein deutlicher Anstieg des Zuschussbedarfs war hier insbesondere bei den Kindergärten/Kinderkrippen (+240 Tsd. €), der Erddeponie (+ 136 Tsd. €), dem Au-Stadion (+ 136 Tsd. €), der Jugendmusikschule (+ 54 Tsd. €) und der Stadthalle/Messe Balingen (+ 140 Tsd. €) zu verzeichnen.

Das prozentuale Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ergibt den **Kostendeckungsgrad**. Wenn sich beide Werte betragsmäßig unterschiedlich erhöhen oder verringern, ist trotz größerem Fehlbetrag ein höherer bzw. trotz Verlustreduzierung ein geringerer Deckungsgrad möglich.

Für die Steigerung des Kostendeckungsgrads bei der Bizerba Arena (Au-Stadion) von über 30 % im Berichtsjahr (Vorjahr: 0,68 %) sind hauptsächlich höhere Einnahmen aufgrund der Landeszuweisung aus dem Hochwasserprogramm verantwortlich. Trotz deutlicher Steigerung der Ausgaben im Bereich der Abschreibungen für unbewegliches Vermögen und höherer Verzinsung des Anlagekapitals konnte damit ein Kostendeckungsgrad von 31,36 % erreicht werden.

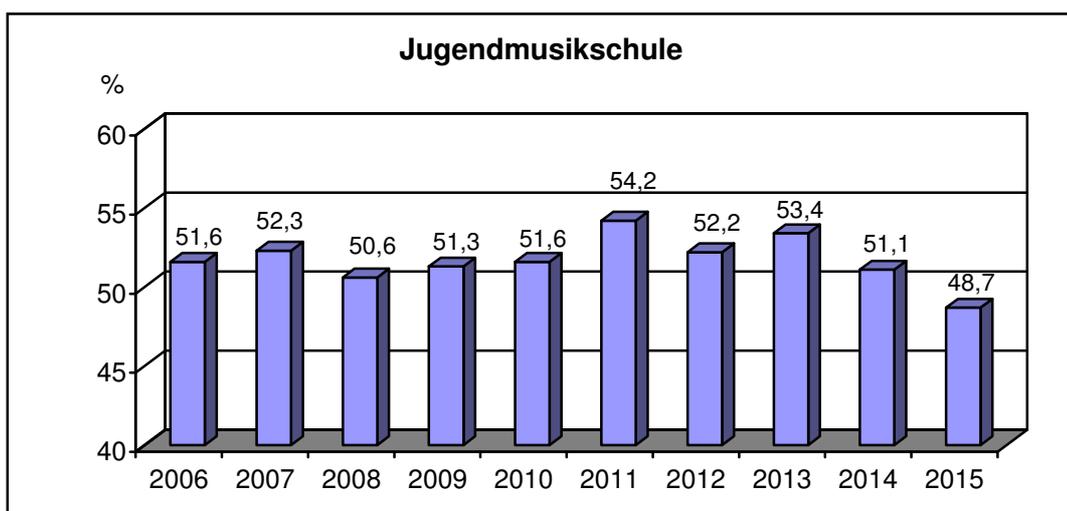
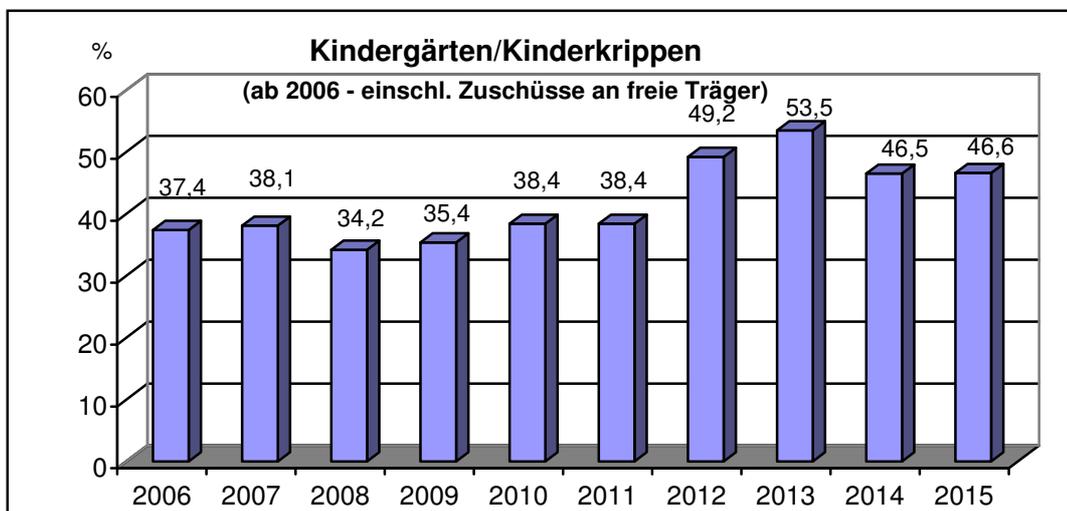
Der Zuschussbedarf bei den Balinger Freibädern beträgt insgesamt rd. 0,58 Mio. € (2014: 0,61 Mio. €). Trotz gestiegener Unterhaltungsaufwendungen konnte insbesondere aufgrund der ebenfalls gestiegenen Einnahmen aus den Badegebühren (+ 67,8 %) eine deutliche verbesserte Kostendeckung erzielt werden. Bei einer getrennten Betrachtung zeigt sich, dass dies bei allen drei Bädern gleichermaßen zutrifft bzw. sich lediglich beim Freibad in Streichen die Unterhaltungsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr reduziert haben.

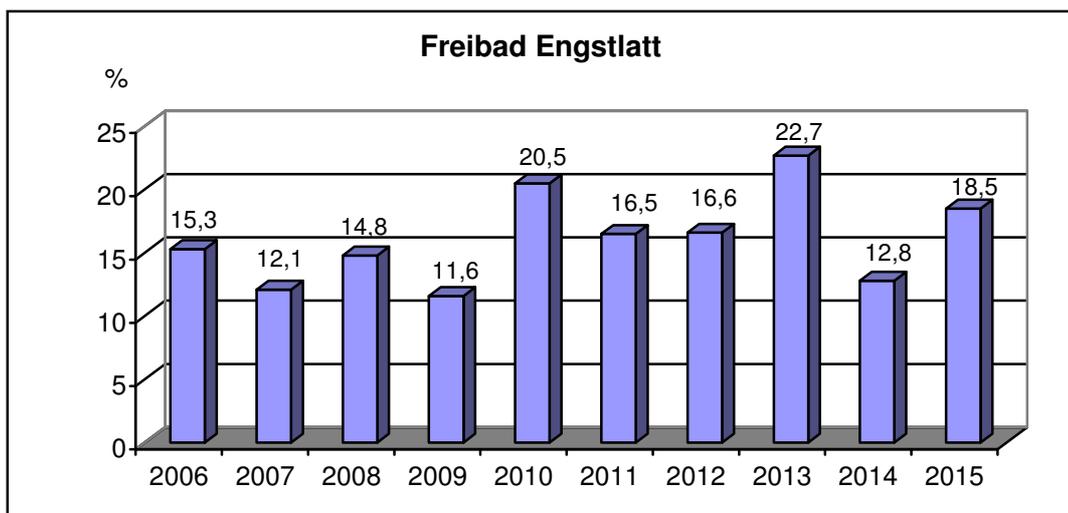
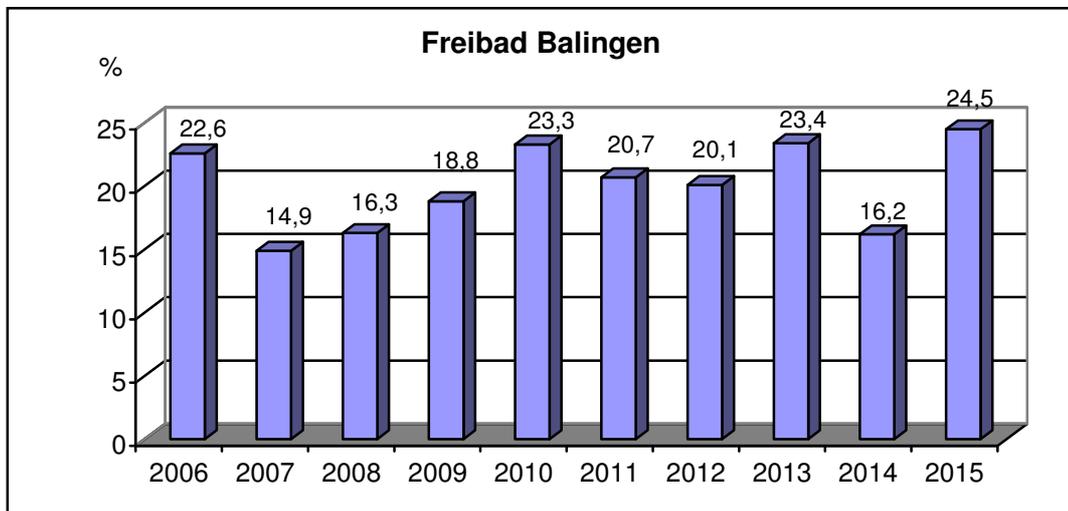
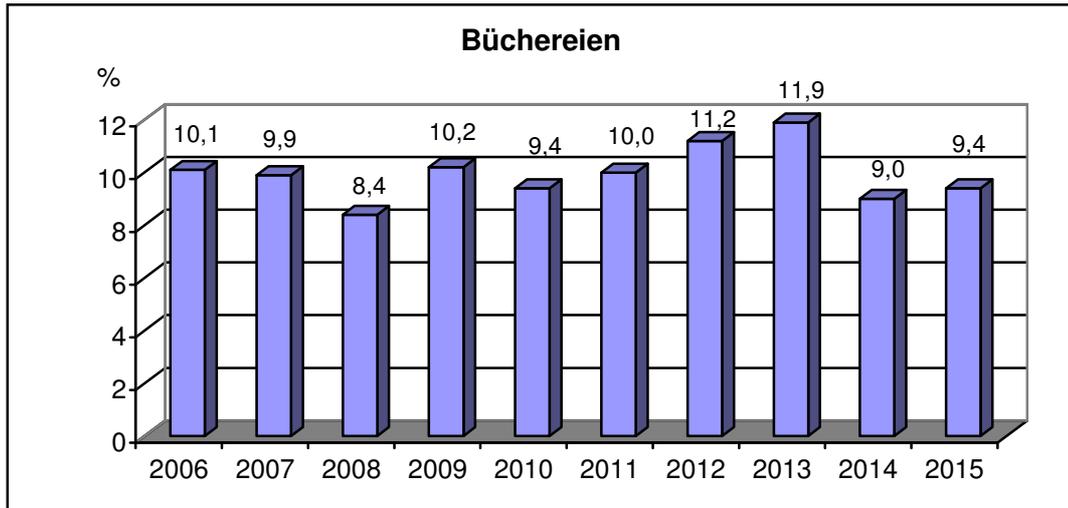
Eine gegenüber dem Vorjahr um rd. 20 % höhere Kostendeckung ergab sich bei den Jahr- und Wochenmärkten. Bei nahezu gleichbleibenden Einnahmen in 2014 und

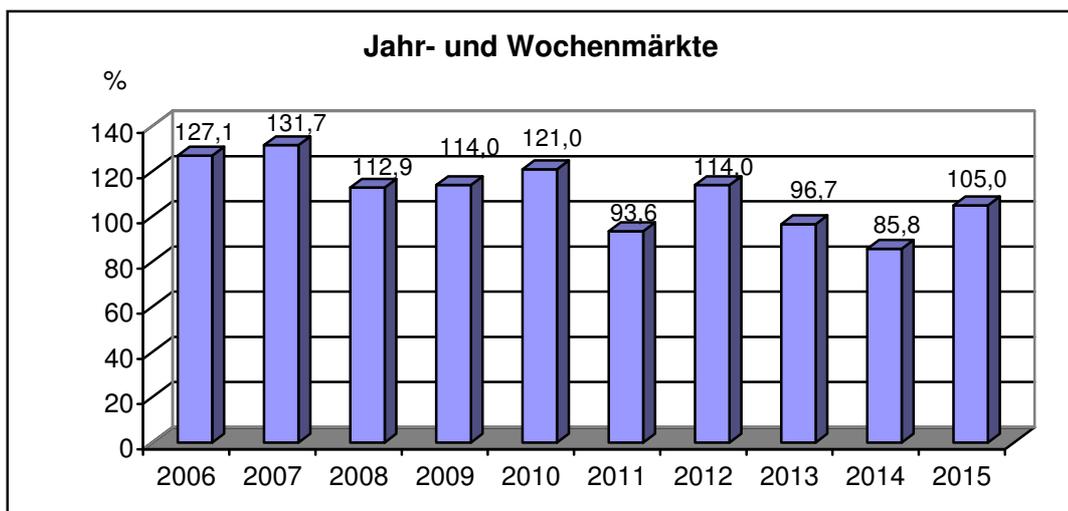
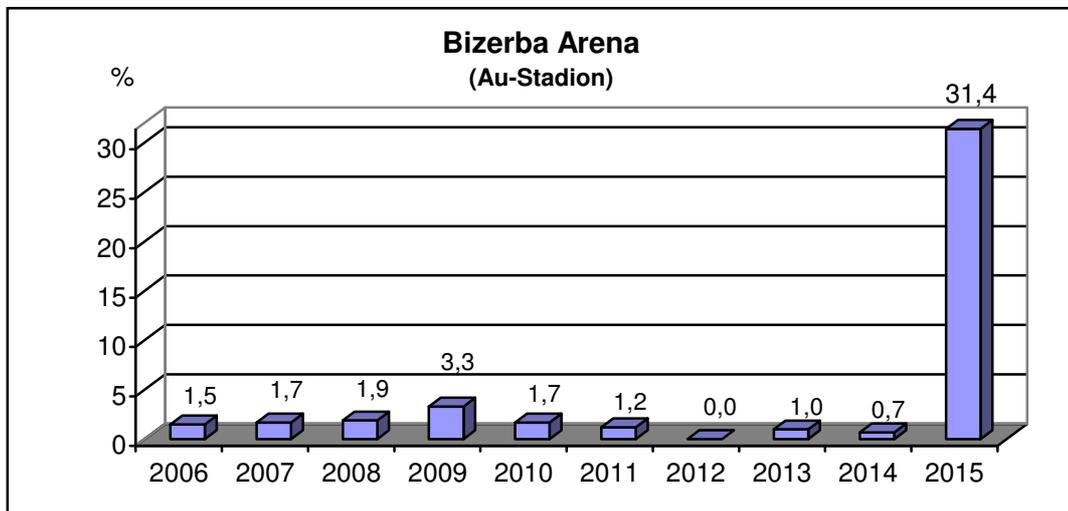
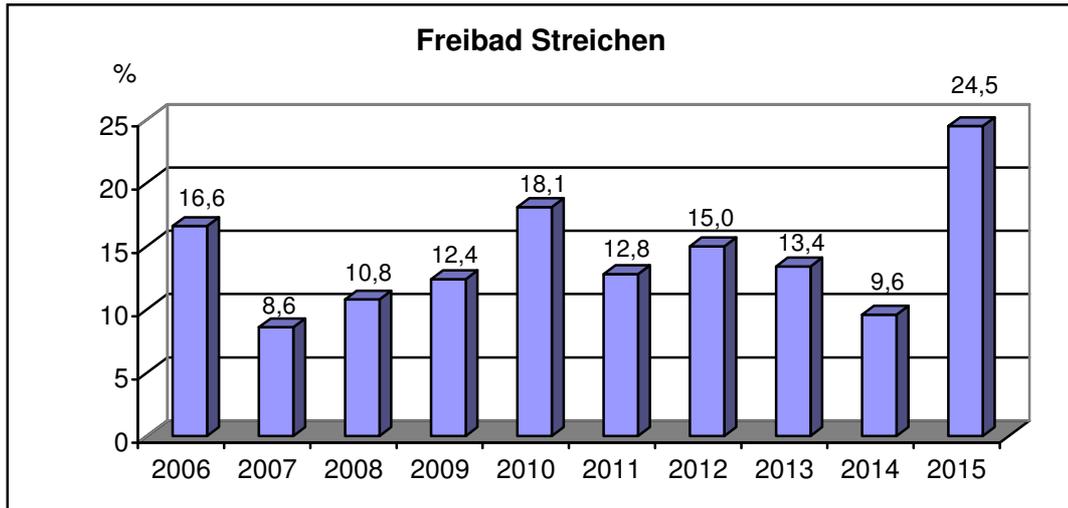
2015 wurden im Berichtsjahr rd. um 38 % geringere Ausgaben für Strom veranschlagt. Dies ist insbesondere auf die generelle Änderung der Rechnungsstellung (seit 2013 Gesamtabrechnung jährlich einmal) für Stromkosten zurückzuführen. Diese Umstellung hatte zur Folge, dass in den einzelnen Haushaltsjahren Kosten haushaltsjahrübergreifend zu Buche schlugen, was letztendlich sich im Kostendeckungsgrad niedergeschlagen hat.

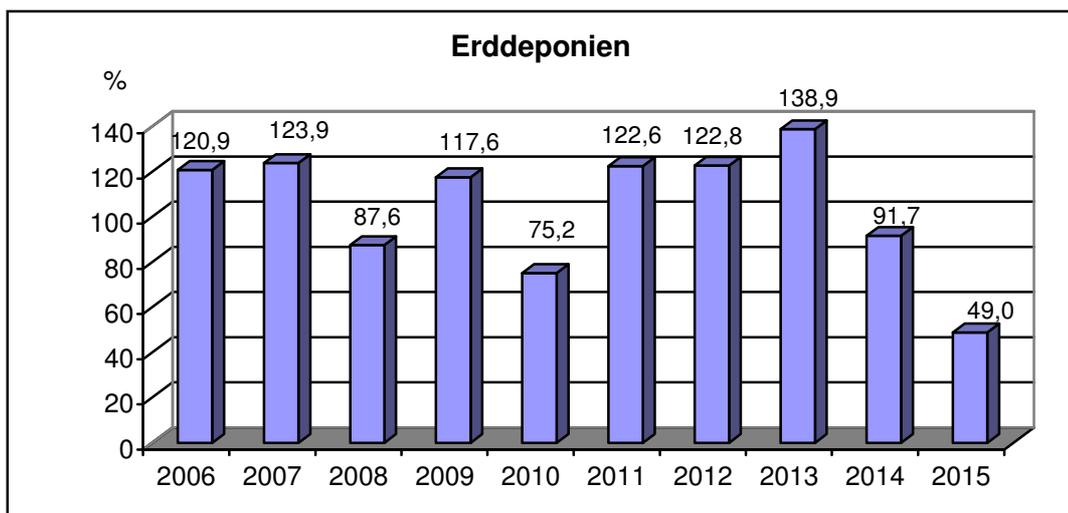
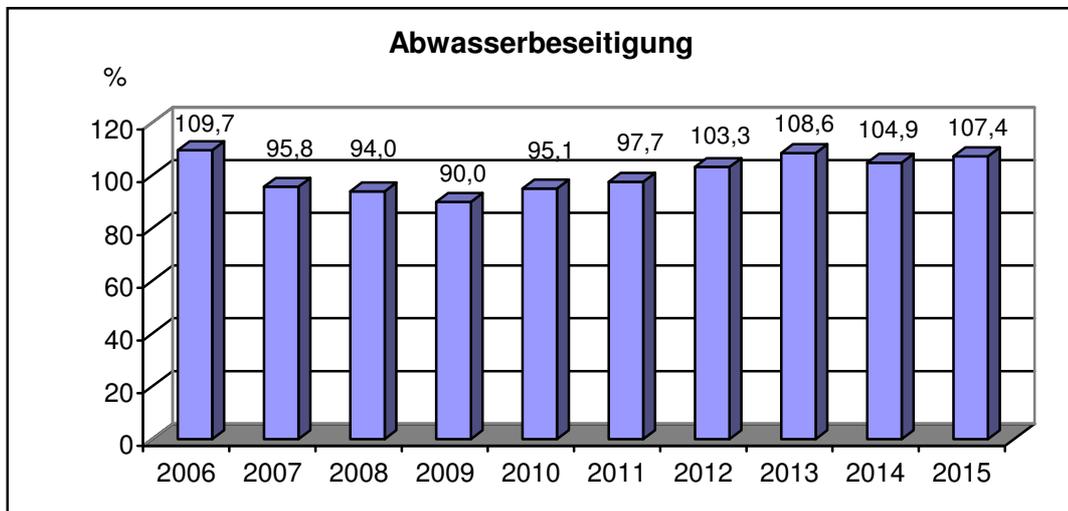
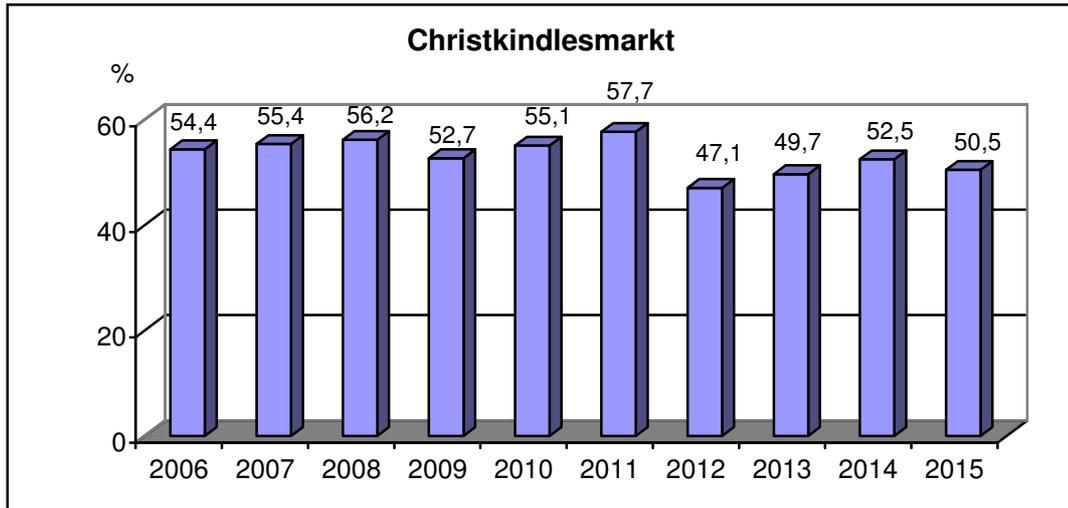
Im Haushaltsjahr 2013 wurde bei der Erddeponie ein Kostendeckungsgrad von nahezu 140 % und somit eine Überdeckung ausgewiesen. Bereits in 2014 ist dieser deutlich auf 91,7 % zurückgegangen. In 2015 konnte nunmehr aufgrund der stetig rückläufigen Anlieferungsmengen und der daraus resultierenden geringeren Einnahmen nur noch ein Kostendeckungsgrad von 49 % erreicht werden.

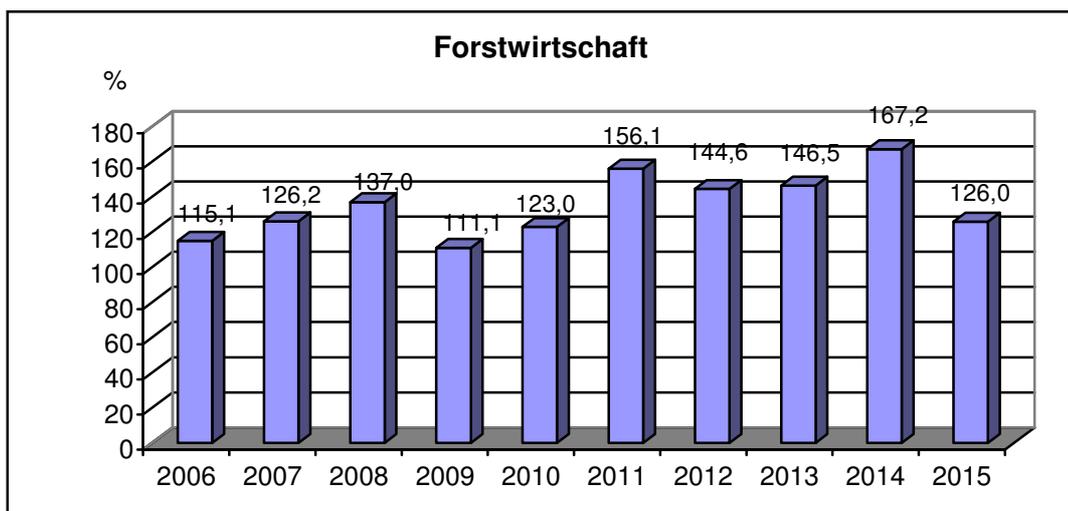
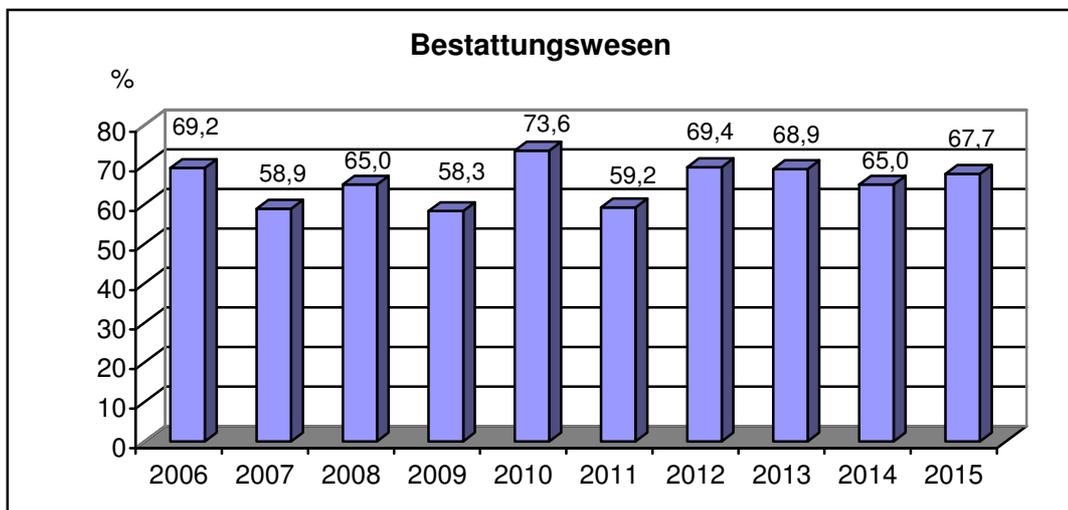
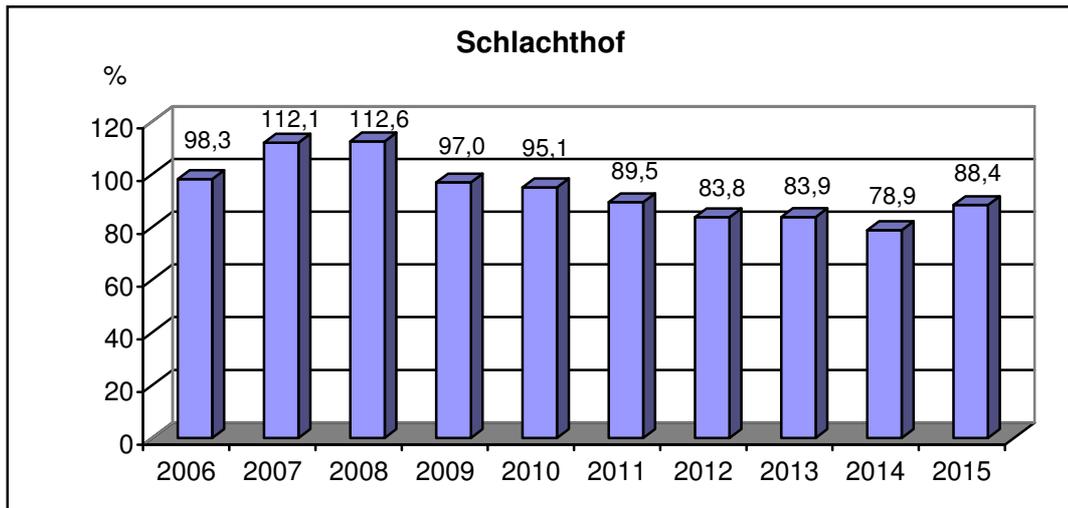
Kostendeckungsgrade ausgewählter kostenrechnender Einrichtungen

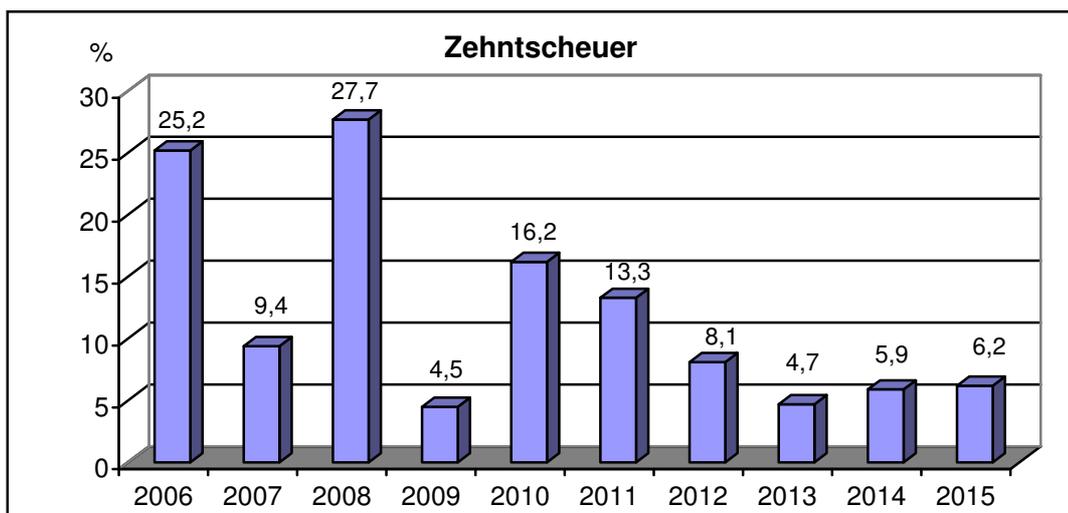
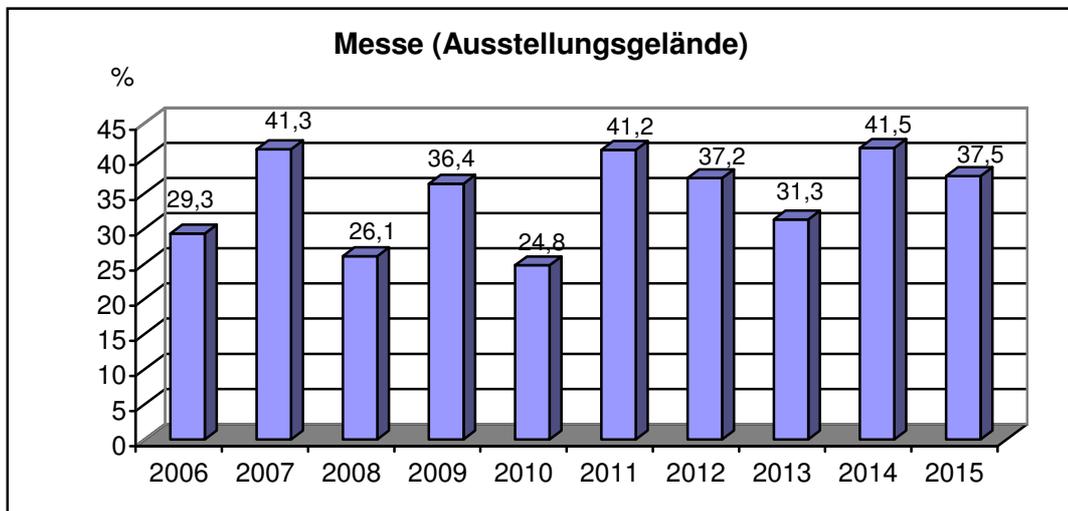
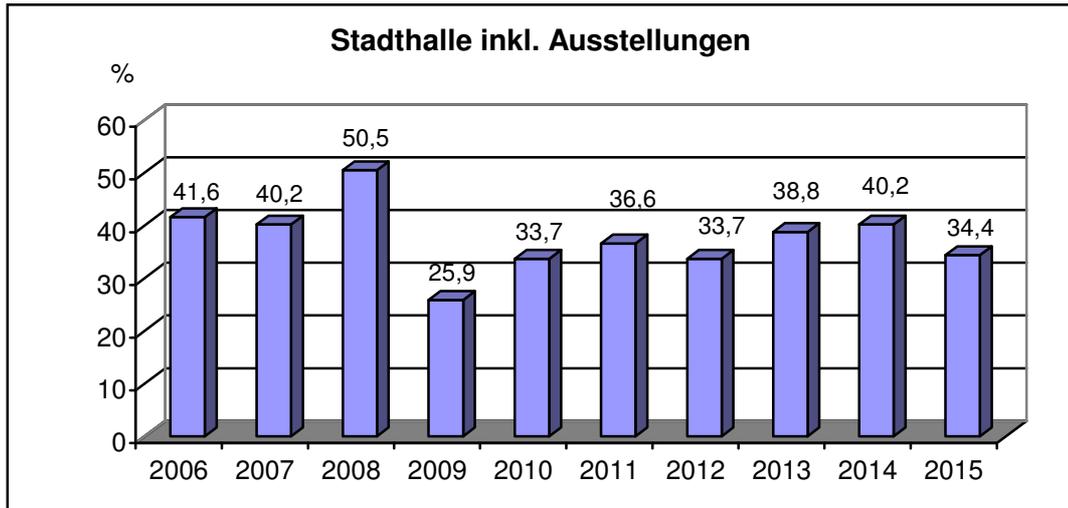












5.8 Vermögenshaushalt

Das Rechnungsergebnis des **Vermögenshaushaltes** lag nur leicht unter dem Haushaltsansatz. Insbesondere aufgrund der um 5,9 Mio. € höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt (siehe Ziff. 5.12) konnte der aus 2014 übernommene Fehlbetrag i.H.v. 2,6 Mio. € bereits im Haushaltsjahr 2015 wieder ausgeglichen werden.

Die Einnahmeansätze wurden insbesondere bei den Verkaufserlösen von Liegenschaften, Wohnbaugrundstücken bzw. aus dem Verrechnungszeitpunkt verschiedener Abrechnungen früherer Erschließungsmaßnahmen (- 1,95 Mio. € bzw. - 0,78 Mio. €) unterschritten. Sonstige Mindereinnahmen i.H.v. 1,37 Mio. € ergaben sich u.a. aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Zuweisungen des Landes für verschiedene Baumaßnahmen.

Minderausgaben sind im Wesentlichen bei den Bauausgaben zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsausgabereste betragen die (Soll)Minderausgaben 2,9 Mio. €.

Im Übrigen wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen, in dem die wesentlichen Abweichungen im Einzelnen erläutert werden.

5.9 Haushaltsreste

Unter Haushaltsresten sind nach § 46 GemHVO Einnahme- und Ausgabeansätze zu verstehen, die in das folgende Jahr übertragen werden. Für den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans gilt der Grundsatz der Jährlichkeit (§§ 79, 80 GemO), d.h. nicht verbrauchte Ausgabeansätze gelten als erspart, nicht fällig gewordene Einnahmeansätze verschlechtern das Haushaltsergebnis. Ausgenommen aus dieser Bindung an das Haushaltsjahr sind die übertragbaren Einnahme- und Ausgabeansätze (Haushaltsreste) gem. § 19 GemHVO.

Die Bildung von Haushaltsresten im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 war zulässig (Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2016).

➤ **Haushalteinnahmereste (HER)**

HER dürfen gem. § 41 GemHVO nur im **Vermögenshaushalt** gebildet werden, für Einnahmen:

- aus der Aufnahme von Krediten,
- aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und zur Förderung von Investitionen Dritter und
- aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten.

Voraussetzung ist, dass deren Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurden zwei HER für erwartete Zuweisungen (Radweg Frommern und Regenwasserableitung am Krankenhaus Balingen) i.H.v. 0,2 Mio. € gebildet.

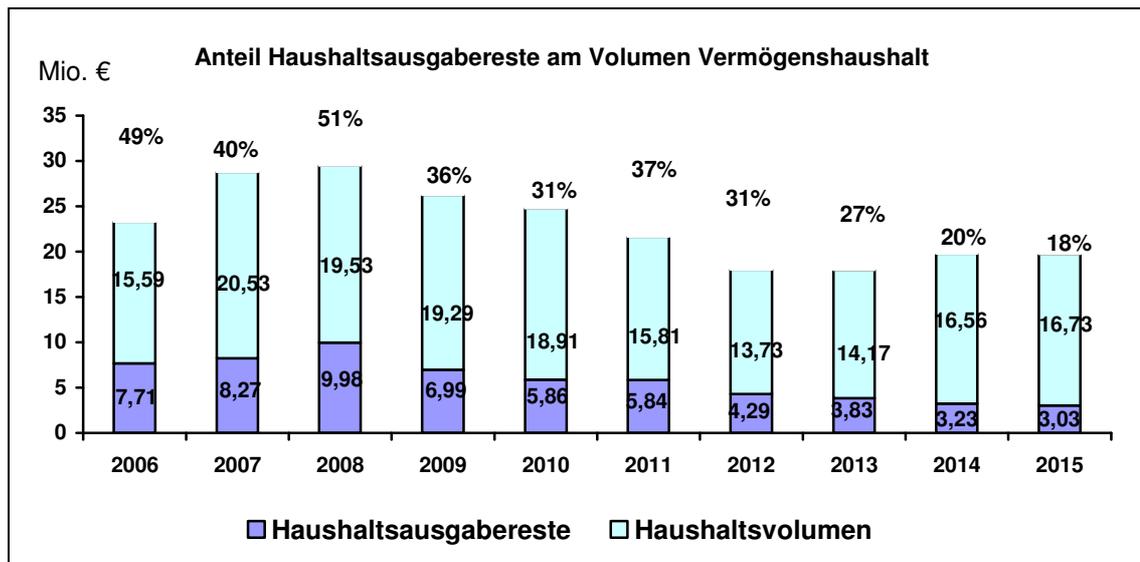
Im Haushaltsjahr 2015 musste **kein** neuer Haushaltsrest für nicht vollzogenen Kreditaufnahmen gebildet werden (Vorjahr 2 Mio. € - diese Ermächtigung wurde in 2015 vollständig ausgeschöpft).

➤ **Haushaltsausgabereste (HAR)**

Nicht verbrauchte Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben nach § 19 GemHVO über das Jahresende hinaus verfügbar und können ohne nochmalige Veranschlagung als HAR ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die HAR haben sich im Prüfungsjahr wie folgt entwickelt:

	<u>Verwaltungshaushalt</u>	<u>Vermögenshaushalt</u>
Stand am 01.01.2015	844.408,34 €	3.234.570,18 €
Zugang 2015	0,00 €	0,00 €
Abgang 2015	118.641,36 €	206.708,82 €
Stand am 31.12.2015	725.766,98 €	3.027.861,36 €



Gemessen am Gesamtvolumen des VMH ist der Anteil der HAR im Vergleich zum Vorjahr um weitere 2 % gesunken (Vergleich mit 2011: -19 %).

Im Vermögenshaushalt sollen aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit nur die notwendigsten Haushaltsreste gebildet werden. Mit dem stetigen Abbau in den vergangenen Jahren wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Auf die Auflistung der HAR im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

5.10 Verschuldung

➤ Schuldenstand

Die Verschuldung einer Gemeinde muss immer im Zusammenhang mit der vorhandenen Infrastruktur und der generellen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft gesehen werden. Ein Vergleich mit regionalen und überregionalen Schuldenstatistiken ist in dieser Verallgemeinerung als „Kennzahl“ nur bedingt geeignet. Das RPA verzichtet daher bewusst auf statistische Vergleichszahlen. Wesentlich für die Beurteilung der Verschuldung sind Fragen des Haushaltsausgleichs und die Höhe der erwirtschafteten Nettoinvestitionsrate.

Schuldenstand am 01.01.2015	25.306.341,20 €
Zugang 2015	2.000.000,00 €
Tilgung und Umschuldung 2015	- 1.900.742,69 €
Stand am 31.12.2015	25.405.598,51 €

Nachdem der Schuldenstand in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 kontinuierlich um rund 4,83 Mio. € abgebaut werden konnte, erfuhr dieser gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2015 einen leichten Anstieg (+ 99 Tsd. €) und bewegt sich damit aber auch weiterhin knapp 5 Mio. € unter der von Verwaltung und vom Gemeinderat anvisierten Schuldenobergrenze (30 Mio. €).

Trotz dringend notwendiger Investitionen wie Schulsanierungen/Brandschutzmaßnahmen usw. blieb damit eine höhere Neuverschuldung aus. Diese positive Entwicklung basiert einerseits auf einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik und war andererseits jedoch im Wesentlichen nicht zuletzt durch Faktoren geprägt, die von der Stadt allenfalls mittelbar beeinflusst werden können (z.B. Gewerbesteuererinnahmen).

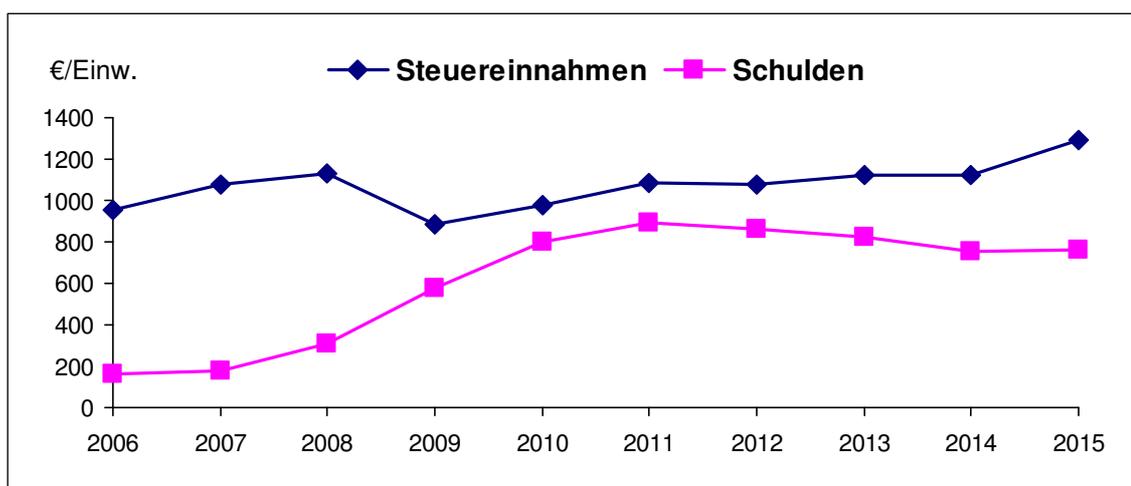
➤ **Entwicklung des Schuldenstands gegenüber den jeweiligen Vorjahren**

(Abweichungen ergeben sich auch aus Zu- bzw. Abnahme der zugrundliegenden *Einwohnerzahlen*.)

in %	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
absolut	-8,0	+9,3	+72,4	+87,7	+38,3	+11,7	-3,3	-6,6	-7,0	+0,4
je Einw.	-7,9	+9,9	+73,1	+88,5	+38,2	+11,2	-3,2	-4,6	-7,7	+0,1

Die Pro-Kopfverschuldung ist im Berichtsjahr um einen Euro auf 758 € angestiegen.

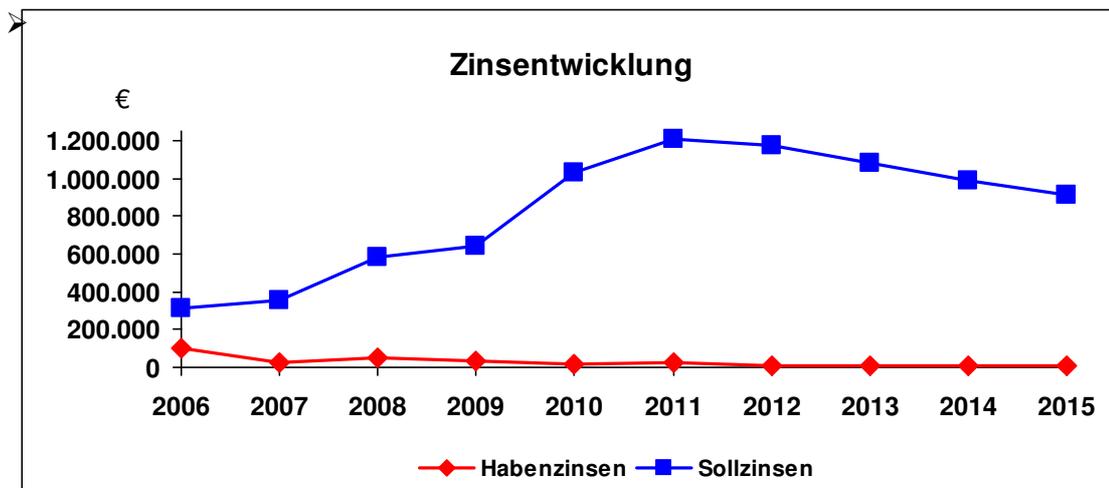
➤ **Entwicklung Steuereinnahmen / Schulden der Stadt**



HH-Jahr	Steuereinnahmen / Einwohner	Schulden/ Einwohner	Differenz/ Einwohner	
2006	957 €	161 €	+ 796 €	+ 83,2 %
2007	1.076 €	177 €	+ 899 €	+ 83,6 %
2008	1.132 €	307 €	+ 825 €	+ 72,9 %
2009	887 €	579 €	+ 308 €	+ 34,7 %
2010	975 €	800 €	+ 175 €	+ 17,9 %
2011	1.086 €	889 €	+ 197 €	+ 18,1 %
2012	1.203 €	859 €	+ 344 €	+ 28,6 %
2013	1.122 €	820 €	+ 302 €	+ 26,9 %
2014	1.121 €	757 €	+ 364 €	+ 32,5 %
2015	1.291 €	758 €	+ 533 €	+ 41,3 %

Die Wirtschaftsentwicklung zeigt sich auch 2015 in bester Verfassung. Die Steuereinnahmen, insb. die Gewerbesteuererinnahmen, haben die Erwartungen wieder deutlich übertroffen. Dennoch mussten im Verlauf des Haushaltsjahres neue Kredite aufgenommen werden, was am Jahresabschluss eine geringe Nettoneuverschuldung von rd. 99 Tsd. € zur Folge hatte. Aufgrund der gegenüber der Haushaltsplanung um 5,9 Mio. € höheren Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt konnte der aus dem Abschluss des Haushaltsjahres 2014 resultierende Fehlbetrag i.H.v. 2,6 Mio. € bereits im Berichtsjahr in voller Höhe ausgeglichen werden. Ebenso positiv ist zu bewerten, dass zum Haushaltsausgleich 2015 erstmals seit 13 Jahren keine Haushaltseinnahmereste aus Kreditermächtigungen gebildet werden mussten.

5.11 Zinseinnahmen und –ausgaben



➤ Habenzinsen:

Da Kapital zur längerfristigen Anlage in den vergangenen Jahren immer nur in geringem Umfang zur Verfügung stand, was folglich die Zinseinnahmen stark sinken ließ, sind diese Einnahmen inzwischen kaum noch erwähnenswert.

Die Zinseinnahmen im Jahr 2015 i.H.v. 9.083,52 € resultierten aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von städtischen Geldern durch die Stadtwerke (8.340,76 €) und den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen (742,76 €).

➤ Sollzinsen:

Die Zinsbelastung für langfristige Darlehen einschließlich kurzfristiger Kassenkredite konnte in den Jahren bis 2006 fast konstant verringert werden. Ab 2007 setzte, bedingt durch die Aufnahme neuer Darlehen, ein Anstieg der Sollzinsen ein. Seit 2012 verringerte sich die Zinsbelastung kontinuierlich. Im Berichtsjahr selbst ging die Zinslast gegenüber dem Vorjahr nochmals um 79.577,61 € auf 910.552,11 € zurück.

5.12 Zuführung zum Vermögenshaushalt

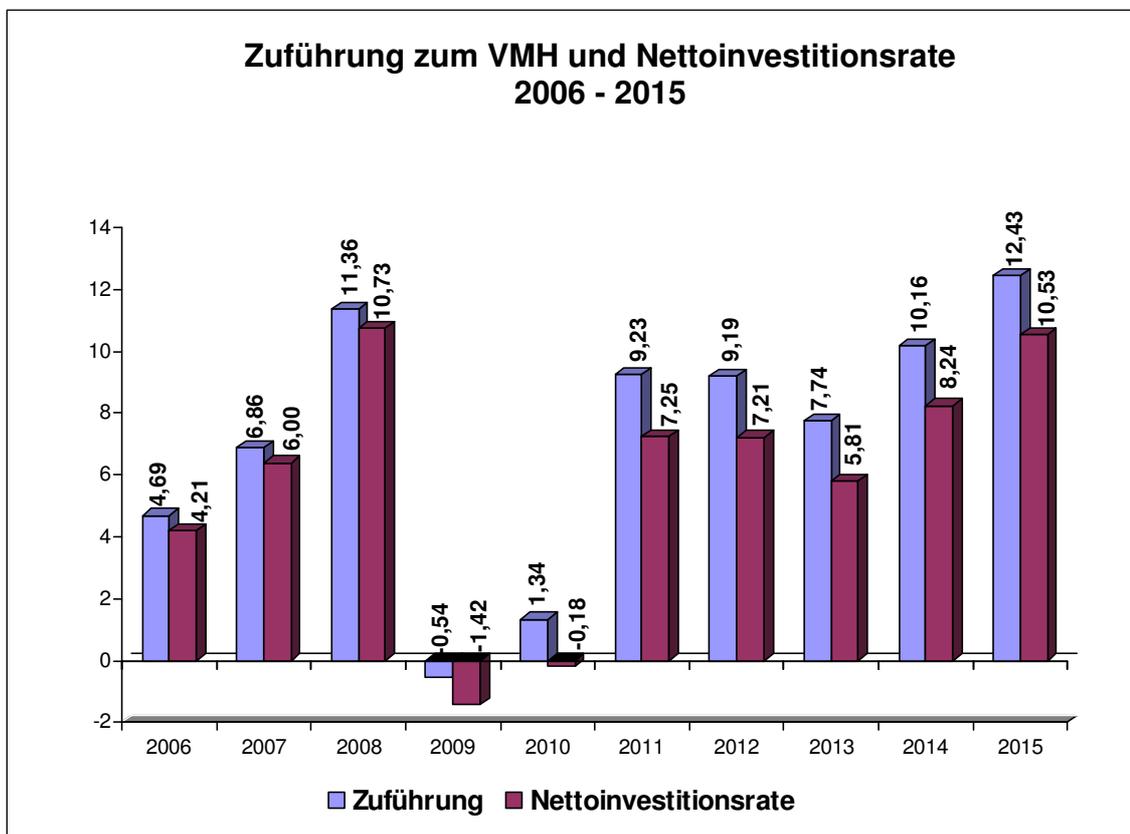
Nach § 22 GemHVO „alter Fassung“ (neue GemHVO vom 11.12.2009 ist erst ab Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik anzuwenden) muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Sie soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Im Berichtsjahr lag die Zuführung an den Vermögenshaushalt mit 12,43 Mio. € zirka 5,9 Mio. € über dem Planansatz, bei dem noch von einer Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 6,5 Mio. € ausgegangen wurde.

5.13 Nettoinvestitionsrate

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung (für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich und eine dauerhafte Leistungsfähigkeit) ist es notwendig, dass im Verwaltungshaushalt, nach Abzug der ordentlichen Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten, ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss erreicht wird, der zur Finanzierung von Investitionsausgaben bereit steht. Sie gilt somit als wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Leistungskraft einer Stadt. Je höher die Zuführung ist, die der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt zur Verfügung stellt, desto höher ist auch die Investitionsrate und damit der Eigenfinanzierungsanteil der städtischen Investitionen.

Nach Abzug der ordentlichen Tilgung (1,9 Mio. €) verblieb in 2015 für Maßnahmen des Vermögenshaushalts eine Netto-Investitionsrate von 10,53 Mio. € (314 €/Einw.).

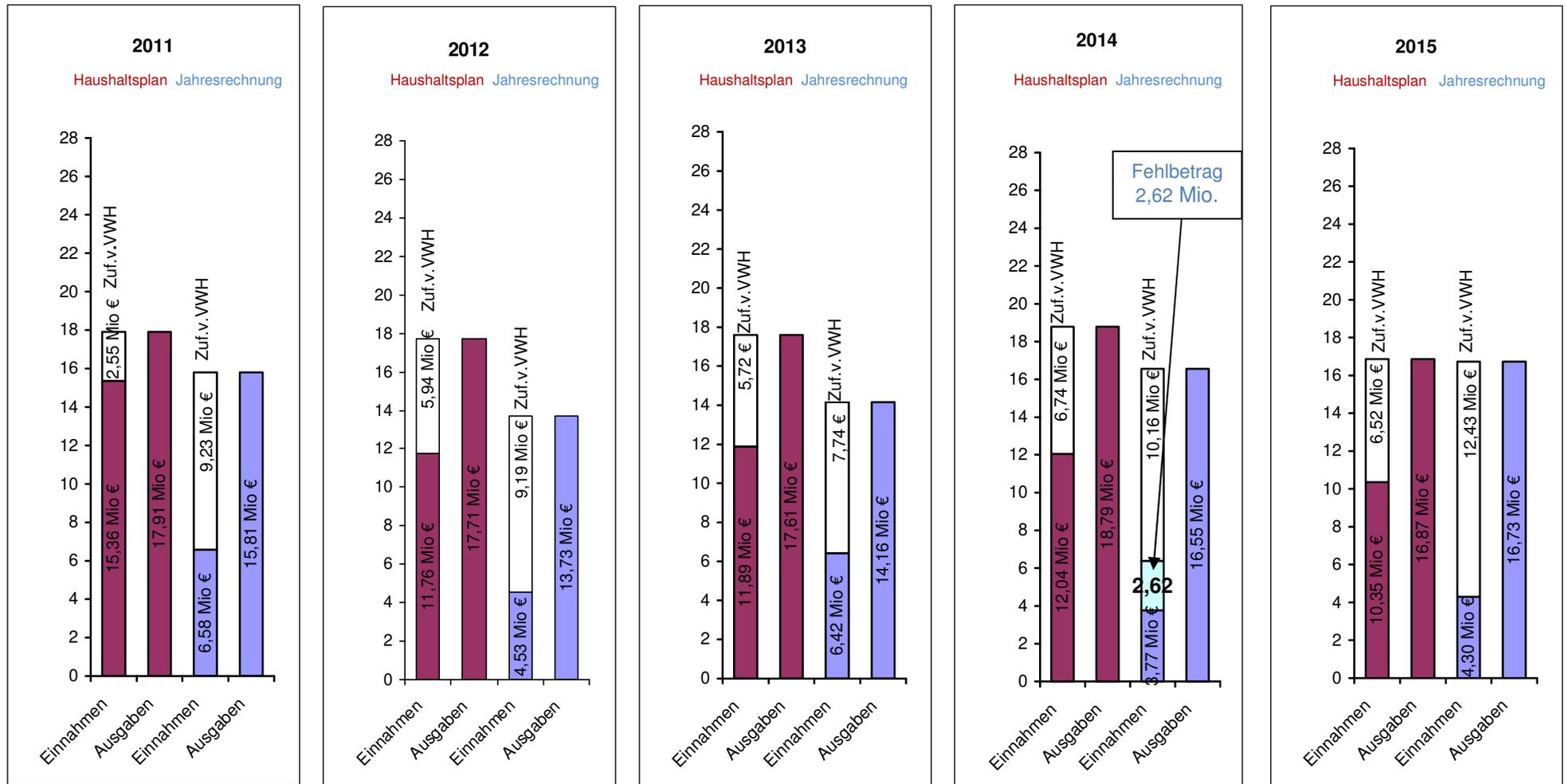


Entwicklung der Nettoinvestitionsrate pro Einwohner in €:

	2011	2012	2013	2014	2015
Stadt Blg.	217	213	175	247	314
Gemeinden BW	176	309	232	199*	248*

Quelle: Geschäfts- u. Kommunalfinanzbericht GPA 2015
*vorläufige Werte aus Kassenstatistik

Abschluss VMH 2015 – zum Vergleich sind noch die Jahre 2011 bis 2014 dargestellt – nach Buchung der Zuführungsrate und unter Berücksichtigung der Haushaltsreste:



5.14 Rücklagen

Nach § 90 GemO i.V.m. § 20 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Zulässig sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

Die allgemeine Rücklage soll zunächst die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Insoweit handelt es sich um eine absolute Pflichtrücklage, die bei jeder Gemeinde in der vorgeschriebenen Höhe vorhanden sein muss.

Der gem. § 20 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Betrag beläuft sich auf 2 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre:

Rechnungsergebnis Ausgaben VWH 2012:	84.910.696,19 €
Rechnungsergebnis Ausgaben VWH 2013:	86.401.322,99 €
Rechnungsergebnis Ausgaben VWH 2014:	<u>91.693.667,76 €</u>
Summe 2012 – 2014:	263.005.686,94 €
Durchschnitt 2012 – 2014:	87.668.562,31 €
Mindestrücklage (2 %):	1.753.371,25 €

Dieser Sockelbetrag dient ohne Einschränkung zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung aller Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts.

Die allgemeine Rücklage dient ferner dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern. Hier liegt der eigentliche Schwerpunkt der allgemeinen Rücklage. Sie soll Mittel zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts (Investitionen) künftiger Jahre ansammeln.

Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind der allgemeinen Rücklage u.a. dann ausreichend Mittel zuzuführen, wenn sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde. Nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen - § 22 Abs. 3 GemHVO - dürfen Mittel der allgemeinen Rücklage auch zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden.

Die Mittel der allgemeinen Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein (§ 21 GemHVO).

Der frei verfügbare Teil der allgemeinen Rücklage ist in 2015 gegenüber dem Vorjahr um 6,3 % auf 431.861 € (Vorjahr: 406.287 €) angestiegen.

5.14.1 Allgemeine Rücklage

Stand am 31.12.2014		2.090.054,93 €
Zugang/Entnahme Allgemeine Rücklage	+	173.493,39 €
Zugang/Entnahme Rücklage Bürgerkontakt	+	2.464,14 €
Zugang/Entnahme Rücklage Stellplatzablösungen	-	80.304,12 €
Zugang/Entnahme Rücklage Theke Jugendhaus	+	4,09 €
Zugang/Entnahme Rücklage Liederkranz	-	480,00 €
Zugang Rücklage Wanderfreunde Rosswangen		0,00 €
Stand allg. Rücklage am 31.12.2015:		2.185.232,43 €
abzügl. Mindestrücklage gem. § 20 GemHVO	-	1.753.371,25 €
Verfügbare Mittel:	+	431.861,18 €

Formell sind „zweckgebundene“ Rücklagen nicht möglich. Sie sind Bestandteile der Allgemeinen Rücklage. Dennoch werden sie aber mit ihren jeweiligen Einzelbeträgen ausgewiesen:

Stellplatzablösungen	427.794,95 €	
Bürgerkontakt	65.498,60 €	
Theke Jugendhaus	2.996,02 €	
Vermögen Liederkranz	14.971,95 €	
Vermögen Wanderfreunde Rosswangen	6.736,62 €	517.998,14 €

5.14.2 Sonderrücklagen und Sondervermögen

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen dürfen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Gebührenanteile für später anstehende Kosten in Sonderrücklagen (z.B. Rekultivierung Erddeponien Schlackenhalde und Hölderle) angesammelt werden.

➤ Sonderrücklage Rekultivierung Erddeponien Schlackenhalde und Hölderle

Stand am 31.12.2014	560.870,26 €
Zugang 2015	28.051,86 €
Abgang 2015	-33.308,04 €
Stand am 31.12.2015:	555.614,08 €

➤ **Sondervermögen Erbe Brucklacher**

Stand am 31.12.2014	41.542,21 €
Zugang 2015 (Zinsen)	62,29 €
Abgang 2015	-500,00 €
Stand am 31.12.2015	41.104,50 €

Entsprechend dem Stifterwillen sollen die **Zinsen** aus dem **Erbe Brucklacher** für „soziale Zwecke“ verwandt werden. Der Zinsertrag liegt seit einigen Jahren unter den Ausgaben (Spende i.H.v. 500 € an AWO Balingen).

Aus der Mitte des Gemeinderat wurde Ende letzten Jahres die Frage aufgeworfen, ob die Stiftung nicht mangels Stiftungsertrag aufgelöst und das Stiftungskapital für einen einmaligen Ausgabezweck Verwendung finden sollte. Entsprechend der Überprüfung des Stifterwillens bzw. der entsprechenden testamentarischen Regelungen durch das Fachamt muss festgestellt werden, dass der Stiftungswille unzweifelhaft von einer Verwaltung des Nachlasses zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken ausgeht. Seitens des Gemeinderats wurde bislang keine weitere Entscheidung in der Sache herbeigeführt.

6. **Abschließendes Prüfungsergebnis / Prüfungsbestätigung**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der in Stichproben vorgenommenen Prüfung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung den von der Stadt zu beachtenden Recht- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen, Beschlüssen oder Dienstanweisungen grundsätzlich entsprechen und insgesamt geordnet sind.

Die getroffenen Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind für den jeweiligen Vorgang von Bedeutung. Es ergaben sich jedoch keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung der Jahresrechnung 2015 entgegenstehen würden.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Balingen, den 16.11.2016

Andrea Maute